

Zivilschutz in der Schweiz = Protection civile en Suisse = Protezione civile in Svizzera

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **16 (1969)**

Heft 2

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Behörden, Kader und Mit- arbeiter des Zivil- schutzes tragen eine grosse Verantwor- tung



Schreiben Sie mit!

Eine (leider) nicht unwahre Geschichte

Max ist nichtdienstpflichtig. Er wurde kürzlich zu einer *Zivilschutzinstruktion* aufgeboten. Sprengdienst. Er ging hin. Ein Mann hielt ein Referat. Er begann mit der Feststellung, er, der Referent, sei dann etwa dienstpflichtig. Er stehe nur als Fachmann vor ihnen. Dann kam das Referat. Blatt um Blatt abgelesen. Ueber Sinn und Organisation des Zivilschutzes. Zum Schluss die obligate Frage, ob noch jemand eine Frage habe. Der Referent rafft seine Manuskriptblätter zusammen. Er erbleicht. O verflucht. Jetzt habe ich Ihnen über den Betriebsschutz referiert. Offensichtlich ein vielseitiger Mann, der Referent. Dann kam der richtige Vortrag. Blatt um Blatt vorgelesen. Ueber den Zivilschutz. Dann hatte Max eine Frage. Warum er zum Sprengen ausgebildet werden soll? Er glaube, besser zur Sanität zu passen. Man werde die Sache untersuchen.

Max wurde wieder aufgeboten. Zu einem *dreitägigen Sanitätskurs*, diesmal. Erster Tag. Vormittag. Eine Hausfrau als erste Referentin. Thema: Blutkreislauf. Die Zuhörer werden ersucht, gut aufzupassen und Notizen zu machen. Es gibt verschiedene Blutgefässe. Die grössten sind die Adern. Schon schreiben alle. Max noch nicht. Die Referentin nickt ihm aufmunternd zu. Oder mit einem Fremdwort: die Arterien. Habe ich nicht gesagt, Sie sollten sich Notizen machen? Die kleinsten heissen Haargefässe. Kapillare hier das Fremdwort. Aber ich habe Ihnen doch gesagt, Sie sollten sich das aufschreiben. Max ist so verstockt nicht. So greift auch er zu Kugelschreiber und Papier. Und notiert. Einiges kommt ihm nicht ganz unbekannt vor. Max ist Zahnarzt. Er doziert auch an der Universität. Medizinische Fakultät. Wenn er nicht gerade im Zivilschutz ist. *Hans Schnetzler*

Den hier abgedruckten Artikel entnehmen wir dem «Nebelspalter» Nr. 51/52 vom 19. Dezember 1968. Diese leider wahre Geschichte, der sich das Bundesamt für Zivilschutz sofort angenommen hat, zeigt deutlich, wie ein schlechtes Beispiel in einer Gemeinde zum eidgenössischen Echo werden kann. Wir alle können zu 99 Prozent gute Arbeit leisten — was als selbstverständlich vorausgesetzt wird —, während ein einziger Fehler dazu herhalten muss, den ganzen Einsatz in Frage zu stellen.

Was hier auf dem Gebiet der Zivilschutzinstruktion geleistet wurde, ist nicht entschuldbar und zeugt von wenig Verständnis, Vorbereitung und Können, denn alle Unterlagen, wie Stoff- und Arbeitsprogramme, sind für solche Kurse vorhanden. Die Gemeindebehörden tragen mit den Ortschefs die Verantwortung dafür, dass die relativ kurzen Ausbildungszeiten maximal genutzt, die Zivilschutzpflichtigen auf **Grund ihrer beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse** eingeteilt und ausgebildet werden. Das gilt vor allem für die aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmänner, deren in verschiedenen Waffengattungen und Gradfunktionen erworbenen Fähigkeiten genutzt werden sollen. Ein Ortschef, der seiner Aufgabe nicht gewachsen ist, oder eine Gemeindebehörde, die stur und wenig psychologisch vorgeht, schaden dem ganzen Zivilschutz. Das mögen endlich alle, die es angeht, bedenken.

Wir wollen aber daran erinnern, dass in vielen Kantonen und Gemeinden in Nachachtung der Zivilschutzgesetzgebung gute Arbeit geleistet wird und kein Grund besteht, den schweizerischen Zivilschutz zu verulken. Es wird aber die Zeit kommen, wo jene Kantonsbehörden und Gemeinden, die ihre, ihnen durch das Gesetz zugewiesene Pflicht nicht oder nur ungenügend erfüllen, künftig beim Namen genannt werden müssen. Das sind wir auch der Bevölkerung jener Gebiete schuldig, die wissen müssen, dass sie im Kriegs- und Katastrophenfall als Folge des Versagens der auch für den Zivilschutz verantwortlichen Behörden wenig oder gar nicht geschützt sind.

Hinweis

für unsere Leser im Kanton Luzern

Samstag,
8. März 1969
14.30 Uhr im Rathaus

Willisau

Generalversammlung
des Luzerner Bundes
für Zivilschutz